

Röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus
Kirchstraße 6, D-79733 Görwihl



**Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen
psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Schutzkonzept gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt in der röm. - kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Inhalt

Inhalt	2
1 EINFÜHRUNG	7
1.1 Zweck und Gültigkeitsbereich des Dokumentes	7
1.2 Gültigkeitsdauer dieses Dokumentes	7
1.3 Mitgeltende Dokumente	8
2 BESCHREIBUNG DER KIRCHENGEMEINDE	9
2.1 Kirchen und Kapellen	9
2.2 Gemeindezentren, Pfarrhäuser	10
2.3 Beschäftigte, Angestellte Ordinariat	11
2.4 Angestellte Kirchengemeinde	11
2.5 Ehrenamtlich tätige Personen	11
3 ALLGEMEINE HANDLUNGSANWEISUNGEN	12
3.1 Sensibilisierung und Schulung	12
3.2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex	13
3.3 Verhaltenskodex spezifischer Teil für die Tätigkeit innerhalb der Jugendarbeit	15
3.4 Erklärung zum grenzachtenden Umgang – alle Tätigkeiten außer Jugendarbeit	15
3.5 Beschwerdewege	16
3.6 Qualitätsmanagement	17
3.7 Personalauswahl und -entwicklung	17
3.8 Erweitertes Führungszeugnis	17

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3.9 Aus- und Fortbildung.....	19
3.10 Einbindung der Prävention in die PastoralKonzeption	19
3.11 Öffentlichkeitsarbeit	19
4 UMSETZUNG	20
4.1 Allgemeine Regeln zur Umsetzung	20
4.2 Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen	21
5 ADRESSEN, ANSPRECHPARTNER.....	22
5.1 Interne Adressen.....	22
5.2 Externe Beratungsstellen	27
5.3 Handlungsleitfäden für Hauptberufliche und Ehrenamtliche.....	29
6 PERSONEN- UND AUFGABENBEZOGENE HANDLUNGSANWEISUNGEN	32
6.1 Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen.....	32
6.2 Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte	41
6.3 Organisation und Struktur	45
6.4 Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte	46
7 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN.....	48
7.1 Kleinkinder, Kindergärten, Kindertagesstätten.....	49
7.2 Kinder und Jugendliche, Erstkommunionvorbereitung, Singschule	56
7.3 Kinder und Jugendliche, Firmvorbereitung in Gruppenräumen und extern	62
7.4 Jugend, Jugendgruppen in Gruppenräumen	68
7.5 Jugend, Jugendgruppen, externer Aufenthalt	73

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.6 Jugend und Erwachsene, Fitneßstudio W-Gym	79
7.7 Kinder und Jugendliche, Ministranten	84
7.8 Erwachsene, Mesner, Pastorale Mitarbeiter, Schutz dieser Personengruppe	89
7.9 Erwachsene, Chöre, kirchliche Vereine.....	91
7.10 Erwachsene, Haus- und Krankenkommunion, Krankensalbung, Betreuungsgruppe	96
7.11 Erwachsene, Seniorenarbeit, Soziale Börse, Betreuung	101
8 SCHULUNGS- UND UNTERWEISUNGSKONZEPT.....	106
8.1 Klärung mit örtlichen Verbandsgruppen.....	106
8.2 Tabelle Schulungen und Unterweisungen	109
9 DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ.....	110
9.1 Vorlage und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse	110
9.2 Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.....	110
9.3 Einsichtnahme, Datenschutz.....	110
9.4 Sammelakte	111
ANHANG.....	113
A Formular zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	113
B Schulungs- und Unterweisungsprotokoll.....	114
C Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	115
D Bescheinigung für die Gebührenbefreiung.....	117
E Bestellung zur Ansprechperson	118
F Erklärung Grenzachtenden Umgang Jugendarbeit	119

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Arbeitsbereich alle Bereiche

Autoren:

Regina Jaekel, PastRev., Günter Kaiser, Diakon

An der Erstellung waren beteiligt:

Präventionsfachkraft: Petra Guschker, Erzb.Ordinariat Freiburg (beratend)
Präventionsbeauftragte: Silke Wissert, Erzb.Ordinariat Freiburg (Genehmigung)

Präventionsteam: Regina Jaekel, Barbara Dannenberger, Peter Keck,
Günter Kaiser

Mitgeltende Unterlagen: Siehe Seite "mitgeltende Unterlagen"

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Revisionsstand:

5			
4			
3			
2	19.02.2024	alle	- Überarbeitung nach Vorgaben EBFr
1	10.11.2023	alle	- Überarbeitung nach Vorgaben EBFr - 3.2 und 3.3 Neuer Verhaltenskodex - Einfügung Kapitel 8, Schulungskonzept - Einfügung Kapitel 9, Datenschutz - Einfügung Anhänge
0	01.08.2023	alle	Neuerstellung, Erstausgabe
Rev	Datum	Seite	Änderungshinweis
Erstellt		Geprüft und Freigegeben	Erstausgabe
01.08.2023		am:	01.08.2023
Günter Kaiser		von:	Bernhard Stahlberger
		Unterschriften:	



weiterführende Dokumentation beachten

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1 EINFÜHRUNG

1.1 Zweck und Gültigkeitsbereich des Dokumentes

Präambel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Als röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus sind wir diesem Ziel verpflichtet. Deshalb setzen wir die bischöflichen Verordnungen zur Vermeidung der Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt¹ aktiv um.

- **Dieses Dokument hat Gültigkeit für die gesamte röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus**
- **Es betrifft interne Haupt- und Ehrenamtliche sowie Fremdpersonen.**
- **Es betrifft auch auf dem Gebiet der röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus agierende verbandliche Gruppen, die ggf. über eigene Schutzkonzepte verfügen. Deren Schutzkonzepte und das Schutzkonzept der röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus dürfen sich nicht widersprechen oder sich gegenseitig aufheben oder verwässern. Im Zweifelsfall muss eine Abklärung mit der jeweiligen verbandlichen Gruppe erfolgen.**

 siehe hierzu auch Kapitel 8, Schulungskonzept

1.2 Gültigkeitsdauer dieses Dokumentes

Dieses Organisationshandbuch bedarf der regelmäßigen Pflege und Überarbeitung, speziell der Überprüfung der eingepflegten Links auf Aktualität und Gültigkeit.

Die Aktualisierung hat spätestens nach jeweils zwei Jahren zu erfolgen, die Bearbeitung erhöht den Revisionsstand um 1, das Datum der letzten Aktualisierung wird in der Fußzeile angegeben.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1.3 Mitgeltende Dokumente

1.3.1 AROPräv

Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv), Stand 2019

Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv), Stand 17.12.2021

Wichtiger Hinweis: Die Rahmenordnung Prävention der Dt. Bischofskonferenz gilt als wesentlicher Rechtstext

 [Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz auf der Website der Erzdiözese Freiburg](#)

1.3.2 Verordnung zur Änderung der AVO

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, Stand 19.11.2021

 [Erzbistum Freiburg](#)

1.3.3 Jugendschutzgesetz

Das deutsche **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** ist ein Bundesgesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen (Minderjährige) in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien.

Aktueller Revisionsstand: 03.03.2016

Letzte Änderungen: 01.05.2021

 [Bundesamt der Justiz, JSchG](#)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

2 BESCHREIBUNG DER KIRCHENGEMEINDE

Die röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus mit Sitz in 79733 Görwihl besteht seit 2015 auf dem Gebiet der drei politischen Gemeinden 79733 Görwihl, 79736 Rickenbach und 79737 Herrischried. Die Pfarrei besteht aus 5761 Gläubigen (Stand 04/2023).

2.1 Kirchen und Kapellen

Zur röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus gehören folgende Pfarr- und Filialkirchen:

- Pfarrkirche St. Bartholomäus, Görwihl
- Pfarrkirche St. Gordian und Epimach, Rickenbach
- Pfarrkirche St. Zeno, Herrischried
- Pfarrkirche St. Gregorius, Görwihl-Niederwihl
- Pfarrkirche Herz Jesu, Görwihl-Strittmatt
- Filialkirche St. Josef, Görwihl-Oberwihl

Jede der sechs Kirchen besitzt eine eigene Sakristei zum Zwecke der Vorbereitung der Gottesdienste durch Personen der Liturgie und der Ministranten.

Zur o.g. Kirchengemeinde gehören fünfzehn Kapellen:

davon sind mit einer Sakristei ausgestattet:

- Kapelle St. Fridolin, Görwihl-Rotzingen
- Kapelle Schmerzen Marien, Görwihl-Hartschwand
- Kapelle Herz Jesu, Görwihl-Rüßwihl
- Kapelle St. Theresia, Görwihl-Tiefenstein, Kindergartenkapelle

die anderen Kapellen besitzen keine Sakristei:

- Kapelle St. Anna, Görwihl-Segeten
- Kapelle St. Josef, Görwihl-Engelschwand
- Kapelle Mariä Empfängnis, Herrischried-Hogschür
- Kapelle Maria Schmerzen, Herrischried-Giersbach

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Kapelle St. Wendelin, Herrischried-Großherrischwand
- Kapelle Heilig Kreuz (Ödlandkapelle), Herrischried
- Kapelle St. Luzia, Odilia und Jodok, Herrischried-Niedergebisbach
- Kapelle Herz Jesu, Rickenbach-Hottingen
- Kapelle St. Antonius, Rickenbach-Glashütten
- Kapelle Mariä Heimsuchung, Rickenbach-Jungholz
- Kapelle Mariä Empfängnis, Rickenbach-Egg

Die Sakristeien sind teilweise sehr klein und beengt. Außerdem halten sich, speziell vor und nach den Gottesdiensten viele Erwachsene, Jugendliche und Kinder auf. Auf eine Wahrung der erforderlichen Distanz ist dabei trotzdem großen Wert zu legen.

2.2 Gemeindezentren, Pfarrhäuser

Es bestehen in der Kirchengemeinde mehrere Gemeinderäume und Pfarrhäuser, in denen Zusammenkünfte, Treffen, Gruppenstunden und Sitzungen durchgeführt werden. Alle Räume in den nachfolgend genannten Gebäuden werden laufend auf ihre Eignung für die erwähnten Aufgaben geprüft.

Gefährdungsbeurteilungen zur AVOPräv

- Gemeindezentrum St. Wendelin Görwihl: Pfarrsaal mit Küche; 5 Gruppen- und Versammlungsräume; Fitness-Studio „W-Gym“ (vermietet)
- Gemeindezentrum Herrischried: Pfarrsaal mit Küche; Probenraum Kirchenchor; Gruppenraum für die KJG
- Gemeindezentrum Rickenbach (sog. Jugendheim): Pfarrsaal mit Küche; Gruppenraum für die kath. Landjugend; Archiv- und kleiner Besprechungsraum
- Ehemaliges Pfarrzentrum Niederwihl (im Besitz der Gemeinde Görwihl, Nutzungsrecht durch die Kirchengemeinde): Pfarrsaal mit Küche; Bruder-Klaus-Raum des Gemeindeteams St. Gregorius

- Pfarrhaus Görwihl: EG: Pfarrbüro; 3 Mitarbeiterbüros, großer Besprechungsraum; kleiner Besprechungsraum; Küche. Das 1.OG (Pfarrerwohnung) ist an den Pfarrer vermietet.
- Pfarrhaus Rickenbach: EG: Pfarrbüro; Besprechungsraum. Das 1.OG ist fremdvermietet
- Pfarrhaus Herrischried: EG: Pfarrbüro; Besprechungsraum; Küche; Büro des kirchlichen Vereins „Soziale Börse“. Das 1.OG ist fremdvermietet

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

2.3 Beschäftigte, Angestellte Ordinariat (Stand 05/2023)

Pfarrer (1), Pastoralreferentin (1), Gemeindeferentin (1), Ständiger Diakon (nb) (1), Verwaltungsbeauftragter (1)

2.4 Angestellte Kirchengemeinde (Stand 05/2023):

Pfarrsekretariat (3), Mesner (12), Reinigung (12), Hausmeister (2), Kirchenmusiker (13), Kindergärten (40)

GESAMT 82

2.5 Ehrenamtlich tätige Personen

Ca. 300 ehrenamtlich tätige Personen engagieren sich in der kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus (Stand 05/2023). Sie verrichten ihre Dienste in der Pastoral (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer, Wortgottesdienstleiter, Katecheten etc.), in der Kirchenmusik (Kirchenchöre, Singschule) und in sonstigen Diensten (Reinigung, Kirchenschmuck, Grundstückspflege etc.)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3 ALLGEMEINE HANDLUNGSANWEISUNGEN

3.1 Sensibilisierung und Schulung

Unsere Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden werden sensibilisiert und geschult

Entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Ordnungen und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult.

Inhalte der Schulung sind:

- eigene Wahrnehmung/Zugänge,
- Begriffsklärungen (Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten),
- Opferverhalten,
- Täterstrategien,
- Mitverantwortung der Institution,
- Möglichkeiten zum präventiven Handeln,
- Standards des grenzachtenden Miteinanders,
- Verhalten bei Verdachtsfällen, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung,
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang des Erzbistums Freiburg.

Die entsprechenden Gespräche bzw. Schulungen werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft (Kontakt: siehe Anhang) durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von Mitarbeitendenseite durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren. Die Unterweisung inkl. Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ findet zu Tätigkeitsbeginn statt, die Schulung muss spätestens nach 6 Monaten erfolgt sein. Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in der Personalauswahl bei Ausschreibungen und Bewerbungsverfahren, während der Einarbeitungszeit oder der Anfangszeit einer Tätigkeit/Aufgabe thematisiert. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB 8) müssen bestimmte Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen (s.u.). In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allgemein bekannt sind (s.u.).

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3.2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex

Für alle Beschäftigten, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg gilt der Verhaltenskodex allgemeiner Teil:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt: Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.
2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen: Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Ich achte die Rechte und Würde: Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.¹
5. Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat,

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte: Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.
7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich: Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.
8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat: Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann: Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.
10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter: Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3.3 Verhaltenskodex spezifischer Teil für die Tätigkeit innerhalb der Jugendarbeit

Für die Tätigkeiten innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit gibt es einen eigenen spezifischen Teil des Verhaltenskodex. Es ist deshalb ist die Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Version für Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit des Erzbistums Freiburg) gültig und zu unterschreiben (siehe Anhang F).

3.4 Erklärung zum grenzachtenden Umgang – alle Tätigkeiten außer Jugendarbeit

3.4.1 Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation, besonders auch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und aller uns begegnenden und anvertrauten Personen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

3.4.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen sollen eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Wir legen zudem Wert auf die gemeinsame Formulierung von klaren und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Freizeitmaßnahmen.

3.4.3 Gleichbehandlung

Wir behandeln alle uns anvertrauten Menschen gleichwertig und bevorzugen niemanden.

3.4.4 Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich der Kirchengemeinde nicht notwendig und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3.4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes. Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird grundsätzlich auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit möglich, betreten möglichst nur erwachsene Betreuende desselben Geschlechts den Schlafräum. Sechs Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

3.4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, erbracht wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten.

3.4.7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, App usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

3.4.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit und haben keine Rechtsgrundlage für Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir aber das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

3.5 Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert (s.u.) und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten. (Pfarrheime, Jugendräume, Pfarrbüros, Website der Röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus)

3.6 Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.7 Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können. Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

3.8 Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Personen- und Aufgabenbezogene Handlungsanweisungen“ in Kapitel 6 aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.
- Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.
- In der Tabelle „Personen- und Aufgabenbezogene Handlungsanweisungen“ im Kapitel 6 haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.
- Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde sichergestellt.

 siehe Kapitel 9, Dokumentation und Datenschutz

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren:

- Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und sichergestellt.
- Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

 siehe Kapitel 9, Dokumentation und Datenschutz

Verfahren für Mehrfachengagierte:

- Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3.9 Aus- und Fortbildung

Für die verschiedenen Zielgruppen werden folgende Schulungsformate durchgeführt: Schulung der ehrenamtlich Tätigen mit Schutzbefohlenen in der Kirchengemeinde oder auf Dekanatsebene

- Im Bereich der Jugendarbeit – Schulungsformate der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg
- Schulungen im Rahmen der Grundkurse für Gruppenleitende
- Weitere Schulungen (z.B. für Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter)
- Nach Bedarf Schulungen in Leitungsrunden
- Im Bereich der Kirchengemeinde
- Schulungen durch »Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention« vor Ort
- Teilnahme der »Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention« der Kirchengemeinde an Qualifizierung der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt bzw. jährlichen Austauschgeboten des Dekanats.
- Teilnahme der »Ansprechpersonen für Prävention« an Qualifizierung der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt bzw. jährlicher Erfahrungsaustausch auf Dekanatsebene
- Schulung der Personen mit Leitungsverantwortung durch Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

📖 siehe hierzu Kapitel 8, Schulungs- und Unterweisungskonzept

3.10 Einbindung der Prävention in die Pastoralakzeptation

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralakzeptation und Evaluation.

3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird in die Kirchengemeinde (Wendelinusbote, Aushänge etc.) und nach außen (u.a. mit einem Link auf der Homepage) kommuniziert.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

4 UMSETZUNG

4.1 Allgemeine Regeln zur Umsetzung

1. Wir informieren die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten in einem Schreiben über die bischöflichen Leitlinien und stellen unser Konzept zur Umsetzung in den Vorständen und Gremien vor.
2. Wir laden die zur Schulung bzw. Unterweisung verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Schulungen ein: → Unterweisung der Freizeiten- und Lagerteams und der Leiterrunden: geschieht bereits durch das Jugendbüro. → Unterweisung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mesner, Hausmeister, Pfarrsekretärinnen, Seelsorgeteam, etc.).
3. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zeitlich begrenzten Projekten (Erstkommunion, Firmung, Bibeltage, Sternsinger etc.) wird die Unterweisung in die jeweilige Vorbereitung integriert.
4. Am Ende der Unterweisungsveranstaltung erhalten die Teilnehmer die Erklärung zum grenzachtenden Umgang in doppelter Ausführung. Diese können sie im Anschluss an die Veranstaltung dann in Ruhe nochmals durchlesen und bedenken. Ein unterschriebenes Exemplar wird dann im Pfarrbüro in der Sammelakte archiviert, das andere behält der Teilnehmer/die Teilnehmerin. Es besteht vor der Unterzeichnung die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit der Ansprechperson für Prävention der Kirchengemeinde (Kontakt: siehe Anhang)
5. Nach der Einführungsphase werden jährlich ein bis zwei Unterweisungsveranstaltungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

4.2 Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen

1. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung: Von allen Haupt- und Nebenberuflichen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben können, fordern wir ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters ein. Das Führungszeugnis wird in die Personalakte aufgenommen. Beschäftigte geben zu Beginn Ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung ab, bis das EFZ vorliegt. Bei Ehrenamtlichen klären wir entsprechend dem Aufgabenprofil, ob ein solches Führungszeugnis notwendig ist (siehe Anhang).
2. Alle Ehrenamtlichen, die in einer Leitungsfunktion, in regelmäßigen Gruppen oder bei Übernachtungen mit Schutzbefohlenen engagiert sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis abgeben. 📖 Kapitel 7, Risikobeurteilung
3. Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen.
4. Alle Beschäftigten, die in der Kirchengemeinde angestellt sind und mit schutzbedürftigen Personen in regelmäßigem Kontakt stehen, legen im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens ein EFZ vor. Die Zuständigkeit liegt bei der Verrechnungsstelle. Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, soweit dabei ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen kann. Entscheidend hierfür sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes. Die Entscheidung dazu ist tabellarisch in der Risikoanalyse erfasst worden (siehe unten Punkt 6 PERSONEN- UND AUFGABENBEZOGENE HANDLUNGSANWEISUNGEN).

Das Verfahren der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse: Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten. Die Einsichtnahme geschieht durch den Verwaltungsbeauftragten an der Verrechnungsstelle Schopfheim. Er kontrolliert und gibt frei oder erhebt Einspruch gemäß den Vorgaben. 📖 Kapitel 9, Dokumentation und Datenschutz

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

5 ADRESSEN, ANSPRECHPARTNER

5.1 Interne Adressen

5.1.1 Regionale Präventionsfachkraft für das Dekanat Waldshut nach § 15(3) PräVO

Kontakt ist zu empfehlen, wenn es um Fragen und Hilfestellungen geht:

- a.) Bei Vermutungen und Vorfällen physischer wie psychischer (sexualisierter) Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- b.) zu Angeboten von Präventionsschulungen
- c.) zum institutionellen Schutzkonzept

Pater Peter Daubner SDS,
Neubergweg 30, OT Gurtweil,
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07741/9690287 / Mail: P.Peter@Salvatorianer.de

Petra Guschker
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg
Telefon: 0163-7818169 / Mail: petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

5.1.2 Ansprechpersonen für Prävention in der Kirchengemeinde

- **Bernhard Stahlberger**, Pfarrer, Leiter der Röm. kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus
Kirchstraße 6, 79733 Görwihl
Tel.: e-mail: bernhard.stahlberger@wendelinus-hw.de; +49 7754 237

Zu hauptamtlichen Ansprechpersonen (AROPräv §21 Absatz 4) für den Bereich der Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus sind bestellt:

- **Günter Kaiser**, Diakon (Ansprechpartner des Seelsorgeteams für die Prävention)
Kirchstraße 6, 79733 Görwihl
Tel.: e-mail: guenter.kaiser@wendelinus-hw.de; +49 7754 7315

- **Regina Jaekel**, Pastoralreferentin (beratend)
Kirchstraße 6, 79733 Görwihl
Tel.: e-mail: regina.jaekel@wendelinus-hw.de; +49 7754 237

Zu ehrenamtlichen Ansprechpersonen (AROPräv §21 Absatz 5) für den Bereich der Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus sind bestellt:

- **Barbara Dannenberger** (Multiplikatorin, Ansprechpartnerin für Betroffene und für Wahrnehmungen bei Verdachtsfällen)
e-mail: barbara.dannenberger@wendelinus-hw.de
Tel. über Pfarramt +49 7754 237
- **Peter Keck** (Multiplikator, Ansprechpartner für Präventionsschulungen und –unterweisungen)
e-mail: peter.keck@wendelinus-hw.de
Tel. über Pfarramt +49 7754 237

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

5.1.3 Ansprechpersonen im Dekanat Waldshut

• **Sandra Bergheim**, Dekanatsreferentin
Eisenbahnstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751/8314600 / Mail: s.bergheim@dekanat-waldshut.de

• **Daria Imhof**, Jugendreferentin
Zähringerstr. 13, 79713 Bad Säckingen
Telefon: 07761/9263274 / Mail: daria@kath-jugendbuero-waldshut.de

5.1.4 Weitere Kontaktstellen

Ansprechpersonen zum Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg
Kontakt ist zu empfehlen:

- a.) bei Fragen um Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit
Ansprechpersonen und Kontaktdaten:
schutz@kja-freiburg.de

Referentin für Intervention im Büro des Generalvikars:

Petra Rambach
0761-2188 212;
petra-rambach@ordinariat-freiburg.de

Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch,

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

b.) bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende: externe unabhängige Ansprechpersonen

Dr. Angelika Musella; Sybille Kuthe

Günterstalstr. 49, 79102 Freiburg Telefon: 0761/703980 /

Mail: sekretariat@musella-collegen.de

c.) Fachgruppe zur Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg bei Fragen von Leitungsverantwortlichen vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen

Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung,

Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Telefon: 0761/12040-241 / Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

d.) Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie zur Koordination von Maßnahmen

Silke Wissert, Koordinierungsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt,

Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Telefon: 0761/2188211 / Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

5.1.5 Beschwerde- und Meldeweg innerhalb kirchlicher Strukturen

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue,

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle/> / Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall:

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nichteinhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

5.2 Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung:

Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachteten grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

COURAGE - Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und Frauen

(in Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses),

Hauptstr. 42b, 79787 Lauchringen

bzw. 14-tägig in der Psychol. Beratungsstelle der Caritas in Bad Säckingen (Adresse s.u.)

Telefon: 07741/8082277 / Mail: beratung@frauenhaus-wt.de

<https://www.frauenhaus-wt.de>

Frauenberatungsstelle-courage/Fachberatung-bei sexualisierter-gewalt/

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

EFL Waldshut – Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen für Paare, Einzelne und Familien
Telefon: 07751/800021 / Mail: beratung@efl-waldshut.de
https://www.eflloerrach.de/html/beratung_in_waldshut.html

Psychol. Beratungsstelle der Caritas Bad Säckingen– für Kinder, Jugendliche und Eltern,
Caritasverband Hochrhein e.V.,
Rathausplatz 17, 79713 Bad Säckingen
Telefon: 07761/569832 <https://www.caritas-hochrhein.de/kinder-jugend/erziehungsberatung>

Wildwasser Freiburg e.V. – Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen,
Basler Strasse 8, 79100 Freiburg
Telefon: 0761-33645 / Mail: info@wildwasser-freiburg.de www.wildwasser-freiburg.de

WendePunkt Freiburg e.V. – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen,
Kronenstrasse 14, 79100 Freiburg
Telefon: 0761-7071191 www.wendepunkt-freiburg.de

Kontakt und Vermittlung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern Referat Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung
Habsburgerstr. 107 D-79104 Freiburg
Tel. +49 (0)7 61 1 20 40-250/-251 Fax +49 (0)7 61 1 20 40-52 50 pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de
<https://pastoralpsychologie-freiburg.de/traumaseelsorge/>

Seelsorge für Menschen mit traumatischen Erlebnissen Seelsorge kann betroffenen Menschen Unterstützung anbieten, damit:

- sie Solidarität und Verständnis in ihrer Situation erfahren.
- sie unterstützt werden bei der Entscheidung, eine Therapie zu beginnen.
- nach einer Therapie das Erarbeitete weiter stabilisiert wird und es einen guten Platz im Leben finden kann.
- Spiritualität, biblische Bilder und religiöse Rituale Hilfe zu einem gelingenden neuen Lebensabschnitt sein können.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- das Vergangene Vergangenheit wird und sich Zukunft neu eröffnen kann.
- innere Anteile gut versorgt werden und neue Liebe zum Leben entwickelt werden kann.
- sie nicht aufgeben, nach Gott zu suchen; dass sie ihn erfahren dürfen als einen Gott, der auf der Seite der Menschen steht, die Leid erfahren haben.
- es einen Raum gibt, in dem auch Glaubenszweifel ausgesprochen und ausgehalten werden können

5.3 Handlungsleitfäden für Hauptberufliche und Ehrenamtliche

Quelle: Prävention in der Erzdiözese Freiburg, Stand 15.02.2022

Handlungsleitfaden für Hauptberufliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
- Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst.
- Fragen Sie aber nicht nach Details.
- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!
- Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- Holen Sie sich immer Unterstützung! Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
- Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes! Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen


- Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

6 PERSONEN- UND AUFGABENBEZOGENE HANDLUNGSANWEISUNGEN

2

6.1 Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
	Tätigkeit/Angebot/Gruppe/ Veranstaltung/Aktion	Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit, Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig-mittel-hoch  Gefährdungsbeurteilung (GefB)	A. Unterweisung mit Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang B. Einsicht in erweitertes Führungszeugnis C. Teilnahme an einer Präventionsschulung mit Unterschrift zum grenzachtenden Umgang	Wer ist für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen) Mitgeltende Dokumente, z.B. Gefährdungsbeurteilung zur AVOPräv der Kirchengemeinde St.Wendelinus
Allgemein					
1.	Pfarrgemeinderäte und Mitglieder der Gemeindeteams	Niedrig keine GefB	A	Pfarrei/ PrävTeam	Wissen um Handlungsleitfaden, Netzwerk, Verfahrenswege vorteilhaft Aufgrund der Vorbildfunktion wird diesen Personen die Teilnahme an einer Präventionsschulung empfohlen.

² In diesem Dokument werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

³ Personenbezogene Maßnahmen: A.Unterweisungsgespräch mit Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang · B. Einsicht in erweitertes Führungszeugnis · C. Teilnahme an Präventionsschulung

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
2.	Punktuelles Engagement, kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit & Aktionen, Verantwortung für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung; immer ohne Übernachtung	Niedrig keine GefB	A	Pfarrei/ PrävTeam	Bsp: Tagesausflüge, Filmnachmittage, Spielenachmittag, Sternsingeraktion, Kirchenführung für Firmanden, Fasnacht, Disco, Diashow, Bastelangebot
3.	Organisatorische Helfende begrenzte Aktionen und Projekte ohne enge Kontakte zu Kindern und Jugendlichen	Niedrig keine GefB	keine	Pfarrei/ PrävTeam	Unterstützung bei der Durchführung einer einzelnen bzw. von sehr wenigen Veranstaltungen in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit von weiteren Verantwortlichen . Der Einsatz findet i.d.R. im öffentlichen Raum unter Beobachtung statt. Es nehmen wechselnde Personen teil.
Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen					
4.	Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit Kontakt zu Kindern	Hoch 📖 GefB 7.1	B, C	KiTa-Leitung, Verrechnungsstelle	Pädagogische Fachkräfte, Aushilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende in der Küche, usw.
5.	Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen ohne Kontakt zu Kindern	Niedrig keine GefB	keine	KiTa-Leitung, Verrechnungsstelle	Reinigungskräfte u.a., die ausschließlich außerhalb der Öffnungszeit arbeiten.
6.	Ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen im Kontakt mit Kindern	Hoch 📖 GefB 7.1	B, C	KiTa-Leitung	z.B. Vorlesen, Kreativangebote Hinweis: Bei Anwesenheit von verantwortlichen Erziehenden verringert sich das Risiko auf „Mittel“

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
Mitarbeitende in der Jugendarbeit					
7.	Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter grundsätzlich – mit und ohne Übernachtungen	Hoch 📖 GefB 7.3...7.7	B, C	Pfarrei	Verantwortung Es ist wahrscheinlich, dass auch Angebote mit Übernachtung folgen.
8.	(Aus-) Hilfsgruppenleitende mit Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben mit Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Hoch 📖 GefB 7.3...7.7	B, C	Pfarrei	Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden.
9.	(Aus-) Hilfsgruppenleitende ohne Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben ohne Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Niedrig	A	Pfarrei/ PrävTeam	Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, Einzelkontakte kommen nie vor

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
Mitarbeitende in der Erstkommunion- und Firmkatechese / Kinderwortgottesdienste					
10.	Gruppenleitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, Leitungen von Kinderwortgottesdiensten die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorsehen	Hoch 📖 GefB 7.2, 7.3	B, C	Pfarrei	Einzelkontakte meint sowohl 1:1-Situationen als auch die alleinige Leitung einer Gruppe durch eine Person.
11.	Gruppenleitende und Begleitpersonen bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, die mit auf Freizeiten usw. mit <u>Übernachtung</u> gehen.	Hoch 📖 GefB 7.2, 7.3	B, C	Pfarrei	z.B. Besinnungswochenende, Klosterwochenende, Taizéfahrt, ...
12.	Mitarbeitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese sowie in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams, die ausschließlich gruppenorientiert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und kontinuierlich mit einer Gruppe arbeiten	Mittel 📖 GefB 7.2	A Es werden diesen Personen im Zuge der Unterweisung ausreichend Informationen zum Thema grenzachtender Umgang oder Handlungssicherheit vermittelt für den Fall, dass	Pfarrei	Angebote mit Übernachtung sind ausgeschlossen; bei Übernachtungen erfolgt Handlungsanweisung 11.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
			sich ihnen ein Kind anvertraut.		
13.	Mitarbeitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese sowie in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams, die ausschließlich gruppenorientiert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und mit/in wechselnden Gruppen arbeiten	Mittel 📖 GefB 7.2, 7.3,	A Es werden diesen Personen im Zuge der Unterweisung ausreichend Informationen zum Thema grenzachtender Umgang oder Handlungssicherheit vermittelt für den Fall, dass sich ihnen ein Kind anvertraut.	Pfarrei/ PrävTeam	Es erfolgt in jedem Fall eine engmaschige Begleitung durch mindestens eine Person mit erfolgter Maßnahme B,C.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen					
14.	Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – Regelmäßige Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, Einzelkontakte können nicht ausgeschlossen werden	Hoch 📖 GefB 7.10, 7.11	B, C	Pfarrei	Zielgruppe z.B. Trauernde, Menschen mit Behinderung, Kranke Menschen, Alte Menschen, Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung, ... auch ehrenamtliche Personen, die die Haus- und Krankenkommunion bringen
15.	Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – nur punktuelle Kontakte	Mittel 📖 GefB 7.10, 7.11	A	Pfarrei	Zielgruppe identisch mit 14.
16.	Mitarbeitende für Haustürbesuche im Rahmen von Besuchsdiensten	Niedrig 📖 GefB 7.10, 7.11	A	Pfarrei/ PrävTeam	Besuchsdienste für Neuzugezogene, Neugeborene, Geburtstagsgruß, ...

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
Mitarbeitende in der Katholischen öffentlichen Bücherei					
17.	Mitarbeitende in der Katholischen öffentlichen Bücherei	Mittel 📖 GefB 7.8	A	Pfarrei	nur kurze Kontakte erwartet; Bücherei i.d.R. immer mit zwei Personen besetzt
Mitarbeitende in den Pfarrbüros					
18.	Beschäftigte in den Pfarrbüros	Mittel 📖 GefB alle	B, C	Pfarrei	nur kurze Kontakte an überwiegend öffentlichen Bereich erwartet
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker					
19.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und mit Kontakt zu anvertrauten Personen ¹	Mittel 📖 GefB 7.9	B, C	Pfarrei	Einstufung „Mittel“ gilt ausschließlich für Gruppen von Erwachsenen; Kontakt mit Minderjährigen nach Punkt 10.
20.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und ohne Kontakt zu anvertrauten Personen ¹	Niedrig 📖 GefB 7.9	A	Pfarrei/ PrävTeam	Hinweis: gelegentliche Proben­tätigkeit mit weiteren erwachsenen Personen sind kein Kontakt mit anvertrauten Personen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
21.	Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Hoch 📖 GefB 7.9	B, C	Pfarrei	Hinweis: Die freiberuflichen Kirchenmusiker müssen den Verantwortlichen bzw. Erziehungsberechtigten bekannt sein.
22.	Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Niedrig 📖 GefB 7.9	A	Pfarrei/ PrävTeam	Hinweis: gelegentliche Proben­tätigkeit mit weiteren erwachsenen Personen sind kein Kontakt mit anvertrauten Personen.
23.	Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Mittel 📖 GefB 7.9	B, C	Pfarrei	gilt ausschließlich für Gruppen von Erwachsenen; Kontakt mit Minderjährigen nach Punkt 10.
24.	Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Niedrig 📖 GefB 7.9	A	Pfarrei/ PrävTeam	Hinweis: gelegentliche Proben­tätigkeit mit weiteren erwachsenen Personen sind kein Kontakt mit anvertrauten Personen.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen ³	Zuständigkeit	Kommentar
Mesnerinnen und Mesner, Hausmeister					
25.	Mesnerinnen und Mesner und Hausmeister mit Beschäftigungsverhältnis	Hoch 📖 GefB 7.8	B, C	Pfarrei	GefB 5.8 beschreibt auch explizit die Gefährdung der Mesner bzw. gleichwertiger Personen durch Dritte.
26.	Mesnerinnen und Mesner und Hausmeister in Ehrenamtlichenteams mit regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen	Hoch 📖 GefB 7,7, 7.8	B, C	Pfarrei	GefB 5.8 beschreibt auch explizit die Gefährdung der Mesner bzw. gleichwertiger Personen durch Dritte.
27.	Mesnerinnen und Mesner und Hausmeister in Ehrenamtlichenteams ohne regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen	Niedrig 📖 GefB 7.8	B,C	Pfarrei/ PrävTeam	Hinweis: gelegentliche Tätigkeit mit weiteren erwachsenen Personen sind kein Kontakt mit anvertrauten Personen.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

6.2 Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	Benennung, ggf.Ort	Risiko eines Übergriffs?	Erkenntnisse, Auffälligkeiten	bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen	Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen, Hinweise, Mitgeltende Dokumente
1.	Kindergarten, KiTa	Hoch 📖 GefB 7.1	Starke Häufigkeit der Begegnung zwischen Erwachsenen und Kleinkindern Gefahr durch offengelassene Außentüren	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen gute Ausleuchtung auch in den Seitenbereichen, Räume müssen gut einsehbar sein ggf. Stillen Alarm installieren ein unkontrollierter Zutritt in die Einrichtung muss verhindert werden; Türen verschließen	Pfarrei, KiTa-Leitung Verrechn.Stelle	gilt für alle Räumlichkeiten: Die Installation von protokollfähigen Zutrittssystemen (Transponderschlosser, z.B. Häfele Dialock) verhindert ein anonymes Betreten der Räumlichkeiten; somit wird die Hemmschwelle für Übergriffe wesentlich erhöht. Auslesen der Schlösser darf nur unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch geschulte Personen erfolgen.
2.	Pfarrzentren, Gruppenräume	Hoch 📖 GefB 7.2...7.4, 7.9, 7.11	Starke Häufigkeit der Begegnung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen möglich	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen gute Ausleuchtung auch in den Seitenbereichen, Räume müssen gut einsehbar sein Fluchtmöglichkeiten bieten	Pfarrei	Gruppenbelegung, speziell bei Kindern und Jugendlichen sollte transparent und nachvollziehbar gestaltet sein (Stundenpläne etc.)


Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Gefahr durch offengelassene Außentüren			
3.	Pfarrbüros	Mittel 📖 GefB 7.8	abendliche Öffnungszeiten möglich, mehrere, z.T. uneinsehbare Räume vorh.	Zutrittssystem mit Kamera und Türöffner installieren, außerhalb der Bürozeiten kein freier Zutritt möglich. Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen	Pfarrei	
4.	Besprechungs- und Sitzungsräume	Hoch 📖 GefB 7.9, 7.11	abendliche Öffnungszeiten möglich, mehrere, z.T. uneinsehbare Räume vorh.	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen	Pfarrei	
5.	Sakristeien	Mittel 📖 GefB 7.2, 7.3, 7.8, 7.9	Beengter Platz, keine Distanz, Miteinander von Minder-jährigen und Erwachsenen	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen alle Bereiche ausreichend ausleuchten, Fluchtmöglichkeit bereithalten, Türen nur schließen, wenn Distanz ermöglicht ist	Pfarrei	

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
6.	Beichtzimmer, Beichtstuhl (wenn vorhanden)	Mittel 📖 GefB 7.8, 7.11	Sehr beengter Platz, nur zwei Personen anwesend, Gefahr körperlicher oder verbaler Übergriffigkeit	ausreichende Beleuchtung, Personen gegenseitig zu erkennen, Fluchtmöglichkeit ausreichend dimensioniert, keine Beichtgelegenheit für Minderjährige, ohne weitere Personen in der Nähe, offene Türen empfohlen	Pfarrei	
7.	Kirchen, Kapellen	Hoch 📖 GefB 7.2, 7.3, 7.8, 7.9	u.U. verwinkelte Räume und dunkle Treppenhäuser, uneinsehbare Bereiche	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen	Pfarrei	
8.	Kath. Bücherei	Mittel 📖 GefB 7.2...7.4, 7.8	Verminderte Einsehbarkeit der Zonen zwischen den Bücherregalen, Enge zwischen den Regalen	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen Ausreichende Beleuchtung auch zwischen den Bücherregalen Installation eines stillen Alarms überlegen	Pfarrei	
9.	Fitnessstudio W-Gym	Hoch 📖 GefB 7.6	körperliche Nähe zwischen Trainierenden und Trainern kaum zu vermeiden, leichte	Fingerprint durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen gut beleuchtete und von außen einsehbare Räume ohne	Pfarrei Pächterin	Eine besondere Gefahr stellt die Nutzung durch fremde Personen dar. geneuer betrachtet und geregelt in Kapitel D

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Bekleidung, Sanitarräume vorh. Training auch nachts möglich	Dunkelbereiche, Sanitarräume geschlechtergetrennt Installation eines stillen Alarmes		
10.	Pfarrsäle, Veranstaltungs- räume	Mittel  GefB 7.9	Mehrere Räume, z.T. uneinsehbar (Küche, Getränke-lager etc.)	Schlüssel durch protokollfähige Transponderschlosser ersetzen Mehrere Fluchtausgänge schaffen	Pfarrei	Eine besondere Gefahr stellt die Überlassung an fremde Personengruppen dar. siehe hierzu Kapitel D



Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

6.3 Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko	Stichwort	Maßnahmen	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen etc.	Risiko eines Übergriffs?	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Besprechungskultur, regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen, Hinweise, Mitgeltende Dokumente
1.	Dienstverhältnis, Abhängigkeit der Mitarbeiter	Mittel 📖 GefB 7.1 (KiTa), 7.8	Abhängigkeit von Launen der Vorgesetzten, Gefahr des Machtmissbrauchs	Mind. jährliche Mitarbeitergespräche. Vertrauens- bzw. Ombudsleute benennen, Möglichkeit der Einzel- oder Gruppensupervision	Präv.Team	
2.	Strukturell bedingter, möglicher Machtmissbrauch	Hoch 📖 GefB alle	Angst, Fehler einzuräumen und Konsequenzen zu tragen	Nulltoleranz gegenüber Vertuschung und/oder Strafvereitelung; Anerkennung von Offenheit; Einsichtigkeit lohnt sich; Möglichkeit der Selbstanzeige und -offenbarung	Pfarrei	Anlaufstellen und Vertrauenspersonen schaffen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

6.4 Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Art der Dienstleistung durch Dritte, Vergabe von Räumen an externe Personen	Risiko eines Übergriffs?	Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	<p>A. Unterweisung mit Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</p> <p>B. Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</p> <p>C. Teilnahme an einer Präventionsschulung</p> <p>D. sonstige, externe Maßnahmen</p>	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Fremde und externe Dienstleister und Firmen	Hoch  GefB alle	Grauzone bei unbekanntem Drittpersonen bzw. -firmen	D: Nur externe Dienstleister mit Qualitätsstandard nach ISO 9001 beauftragen. Das Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 schreibt Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zwingend vor.	Pfarrei, Verrechnungsstelle, Diözese	
2.	Verpachtung Fitnessstudio W-Gym an externe Pächter	Hoch  GefB 7.6	Involvierte Personen unbekannt; Keine direkte Überwachung seitens der Pfarrei möglich	B, C, D: Vertragliche Übernahme der Haftung bei Verstößen gegen AVOPräv bzw. Präventionsvorgaben der Erzdiözese und der Pfarrei	Pfarrei Pächterin	

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
3.	Vermietung kirchlicher Räume an Dritte	Hoch 📖 GefB alle	Involvierte Personen unbekannt; Keine direkte Überwachung seitens der Pfarrei möglich	D: Vertragliche Übernahme der Haftung bei Verstößen gegen AVOPräv bzw. Präventionsvorgaben der Erzdiözese und der Pfarrei	Mieter	

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN

Risikomatrix							
Art der Aktion	Art und Alter der Gruppenmitglieder						
	Erwachsene 50+	Erwachsene 25-50	Erwachsene 18-24	Jugendliche 14-17	Schulkinder 7-13	Kleinkinder bis 6	senile und demente Erwachsene
Einzelaktion, 2LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün
Einzelaktion, 1LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Gelb	Gelb	Gelb
Kurzprojekt, 2LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Gelb	Gelb	Gelb
Kurzprojekt, 1LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Gelb	Gelb	Rot
Langprojekt, 2LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Gelb	Rot	Rot
Langprojekt, 1LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot
Dauerprojekt, 2LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot
Dauerprojekt, 1LV	Grün	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot

1LV = ein Leitungsverantwortlicher

2LV = zwei oder mehrere Leitungsverantwortliche

Risikoeinschätzung		
niedrig	mittel	hoch

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.1 Kleinkinder, Kindergärten, Kindertagesstätten

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Erziehende und deren Leitungsverantwortliche kennen ihre Vorgaben und Regeln	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	"Stundenplan" erstellen und mit den Leitungsverantwortlichen abstimmen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Aufenthaltsorte der Kinder sind den Erziehungsberechtigten nicht bekannt	mittel	Erziehungsberechtigte kennen zu jeder Zeit den Aufenthaltsort ihrer Kinder	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren
	Aufenthalts- und Gruppenräume sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; Kinder entscheiden mit über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito
5	Prüfpflichten					
	Betreuung durch nicht dafür ausgebildete Personen, Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Erziehende und deren Leitungspersonen leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnisgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die betreuenden Personen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Erziehung und Betreuung sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten durch regelmäßige Information, z.B. Elternbrief	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht zur Erziehung und Betreuung befähigte Personen	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete und ausgebildete Personen. In der Ausbildungsphase der Erziehenden findet eine engmaschige Begleitung durch die Leitungsverantwortlichen statt.	Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 wird ein erweitertes Führungszeugnis zwingend verlangt. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbefohlene Kinder nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken ausgeräumt sind

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Betroffene Erziehende dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen.	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Erziehenden und deren Leitungspersonen, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbefohlenen Kindern kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Provokation durch Eltern und/oder Kolleginnen und Kollegen	hoch	Schutz aller Erziehenden und Leitungsverantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen (Mobbing) oder von außerhalb	Vertrauenspersonen benennen; Möglichkeit zu Gesprächen und Supervision schaffen	niedrig	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten.
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber schutzbefohlenen Kindern sowie minderjährigen Auszubildenden	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und jugendlichen Auszubildenden hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.2 Kinder und Jugendliche, Erstkommunionvorbereitung, Singschule

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Gruppenleiter und Gruppenmitglieder kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	"Stundenplan" erstellen und vorstellen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
4	Kommunikation, Information					
	Orte der Gruppenstunden sind nicht allgemein bekannt	mittel	Erziehungsberechtigte kennen den Aufenthaltsort ihrer Kinder und Jugendlichen	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren
	Orte der Gruppenstunden sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Nähe darf nicht erzwungen werden; Kinder und Jugendliche entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Gruppenleiter leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter bzw. Katecheten	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	<p>Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung.</p> <p>Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden.</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>	mittel	<p>siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen und -dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastorkurs als geeignete Schulung hilfreich
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.3 Kinder und Jugendliche, Firmvorbereitung in Gruppenräumen und extern

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Gruppenleiter und Gruppenmitglieder kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	"Stundenplan" erstellen und vorstellen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Orte der Gruppenstunden sind nicht allgemein bekannt	mittel	Erziehungsberechtigte kennen den Aufenthaltsort ihrer Kinder und Jugendlichen	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Orte der Gruppenstunden sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Nähe darf nicht erzwungen werden; Kinder und Jugendliche entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito
	Exkursionen oder Aufenthalte in nicht kirchlichem Umfeld ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten	hoch	Erhalt der sicheren Umgebung muss auch bei externen Aktivitäten gewahrt bleiben.	Exkursionen und externe Aktivitäten erfolgen stets mit mindestens zwei Gruppenverantwortlichen, wenn möglich beiderlei Geschlechts bzw. in Begleitung von ein oder zwei Erziehungsberechtigten. Schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist vorab einzuholen.	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind mehrere Schutzmaßnahmen zu kombinieren, z.B. die Begleitung durch zwei Gruppenverantwortliche und ein bis zwei Erziehungsberechtigte.
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Gruppenleiter leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter bzw. Katecheten	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	<p>Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung.</p> <p>Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden.</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>	mittel	<p>siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen und -dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastorkurs als geeignete Schulung hilfreich
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Sexueller Mißbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.4 Jugend, Jugendgruppen in Gruppenräumen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Gruppenleiter und Gruppenmitglieder kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	"Stundenplan" erstellen und vorstellen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Orte der Gruppenstunden sind nicht allgemein bekannt	mittel	Erziehungsberechtigte kennen den Aufenthaltsort ihrer Kinder und Jugendlichen	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Orte der Gruppenstunden sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; Kinder und Jugendliche entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Gruppenleiter leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestraften Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen und -dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PrävTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastoralkurs als geeignete Schulung hilfreich

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.5 Jugend, Jugendgruppen, externer Aufenthalt

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Gruppenleiter und Gruppenmitglieder kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Exkursionen oder Aufenthalte in nicht kirchlichem Umfeld ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten	hoch	Erhalt der sicheren Umgebung muss auch bei externen Aktivitäten gewahrt bleiben.	Exkursionen und externe Aktivitäten erfolgen stets mit mindestens zwei Gruppenverantwortlichen, wenn möglich beiderlei Geschlechts <u>oder</u> in Begleitung von Erziehungsberechtigten. Schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist vorab einzuholen.	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind mehrere Schutzmaßnahmen zu kombinieren, z.B. die Begleitung durch zwei Gruppenverantwortliche und ein bis zwei Erziehungsberechtigte.
	Ort der Unterbringung ungeeignet	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; Jugendliche entscheiden selber über Nähe und Distanz. Privatsphäre muss gewährleistet sein	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Gruppenräume offen und einsehbar gestalten; Schlaf- und Sanitärräume geschlechtergetrennt organisieren; Betreten nur in Begleitung von Gruppenverantwortlichen des jeweiligen Geschlechtes.	mittel	dito

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Hin- und Rückfahrt mit Personen, für die keine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt	hoch	Keine Aktionen ohne Autorisierung, Jugendliche dürfen nicht mit fremden Personen alleine gelassen werden	Jede Aktion hat ausschließlich mit vertrauenswürdigen Personen stattzufinden, die bereits im Vorfeld dafür ausgewählt und bekanntgegeben worden sind	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind Fahrten in fremden Fahrzeugen nur erlaubt, wenn die Gruppenverantwortlichen zu jeder Zeit Zugriff auf die Jugendlichen haben
	Unautorisierte Kontakt mit Dritten	hoch	Übergriffe durch Fremdpersonen ausschließen	Kein Kontakt von einzelnen Jugendlichen mit Fremdpersonen ohne Beisein von Gruppenverantwortlichen	niedrig	
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Gruppenleiter leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnisgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastorkurs als geeignete Schulung hilfreich
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muß gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.6 Jugend und Erwachsene, Fitneßstudio W-Gym

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Verantwortliche/Betreiber/Trainer müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Verantwortlichen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Verantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Verantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Verantwortliche/Trainer/Betreiber kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
4	Kommunikation, Information					
	Trainingsorte und Sanitäreinrichtungen sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Alle Trainierenden entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen. Geschlechtergetrennte Sanitärräume einrichten.	niedrig	dito
	Training außerhalb der allgemeinen Betriebszeiten	hoch	Einzelne Jugendliche dürfen außerhalb der allgemein üblichen Betriebszeiten nicht alleine gelassen werden	Anwendung des Jugendschutzgesetzes; Zutrittsverbot für unbegleitete Minderjährige in den Nachtstunden; Notrufsystem installieren.	mittel	regelmäßige Kontrollen zur Durchsetzung dieses Schutzzieles Näheres in einer Haus- und Benutzungsordnung seitens des Betreibers geregelt werden

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
5	Prüfpflichten					
	Gefahr der Entwicklung eigener, nicht autorisierter Regeln durch die Verantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Einrichtung sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für den Betrieb sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Leitung der Pfarrei	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Verantwortliche/Betreiber/Trainer	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Verantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestraften Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Verantwortliche und Trainer, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastoralkurs als geeignete Schulung hilfreich
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.7 Kinder und Jugendliche, Ministranten

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Verantwortlichen/Mesner/Betreuer müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Verantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Verantwortliche/Mesner kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	Handlungsvorschläge für die unterschiedlichen Aktivitäten und Dienste erstellen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Gottesdienstorte und -zeiten sind unklar	mittel	Erziehungsberechtigte kennen den Aufenthaltsort ihrer Kinder und Jugendlichen	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Sakristeien, Umkleieräume etc. sind zu eng, dunkel, verwinkelt	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; Kinder und Jugendliche entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Verantwortliche/Mesner/Pastorale MA leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Verantwortlichen/Mesner/pastoralen Mitarbeiter	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Verantwortliche	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Verantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Verantwortliche, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PrävTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.8 Erwachsene, Mesner, Pastorale Mitarbeiter, Schutz dieser Personengruppe

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	mittel	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Alleinaufenthalt in Sakristei und Kirche	mittel	Wahrung von Nähe und Distanz	Notrufmöglichkeit bei Alleinaufenthalt bereithalten z.B. Mobiltelefon; Aufenthaltsort und -dauer mit Vertrauensperson absprechen; ggf. Räume von innen verschließen	niedrig	
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Handlungsfähigkeit der Mesner und past. Mitarbeiter	Die Tätigkeit kann nicht ausgeübt werden, wenn die Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Tätigkeit unverzüglich zu untersagen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
7	Sozialbedingungen					
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation von innerhalb oder außerhalb	Provokateure, die den Frieden erheblich stören, können mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Hausverbot belegt werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastorkurs als geeignete Schulung hilfreich
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Mesnerinnen/Mesner hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Hausverbot; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten.	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.9 Erwachsene, Chöre, kirchliche Vereine

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Die Verantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Gruppenleiter und Gruppenmitglieder kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
4	Kommunikation, Information					
	Orte der Proben/Aktivitäten (speziell mit Jugendlichen) sind nicht allgemein bekannt	mittel	Erziehungsberechtigte kennen den Aufenthaltsort der Jugendlichen	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren
	Orte der Proben/Aktivitäten sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; alle Beteiligten entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Gruppenleiter leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6
	Provokation	hoch	Schutz aller Beteiligten und der Verantwortlichen vor ungezielten Handlungen durch Provokation innerhalb der Gruppen oder von außerhalb	Provokateure, die den Gruppenfrieden erheblich stören, können von der Teilnahme an den Gruppenaktivitäten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden	mittel	zum Umgang mit Provokationen sind entsprechende Schulungsmaßnahmen auszuwählen und anzubieten, ggf. ist auch der Freiburger Pastoralkurs als geeignete Schulung hilfreich

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko bestehen bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.10 Erwachsene, Haus- und Krankenkommunion, Krankensalbung, Betreuungsgruppe

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Gruppenverantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Missverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Beteiligte/Kommunionhelfer kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	Ausreichend Zeit einplanen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
4	Kommunikation, Information					
	Umgang mit senilen/dementen Menschen ist mit den Angehörigen bzw. Betreuungsberechtigten nicht abgesprochen	mittel	Angehörige bzw. Betreuungsberechtigte kennen den Dienst der Haus- und Krankenkommunion	Orte und Zeiten benennen, keine spontanen Änderungen ohne klare Kommunikation; Einladung von Angehörigen die Hauskommunion mitzufeiern	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Raumnutzungskonzept zu erstellen und in die Handlungsanweisungen zum implementieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Die Regeln zu Nähe und Distanz werden nicht eingehalten	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; Besuche entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Grenzen achten und akzeptieren; Distanz ermöglichen; Offenheit gegenüber Angehörigen und Betreuenden	niedrig	dito
5	Prüfpflichten					
	Aufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Handelnde leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnisgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	<p>Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung.</p> <p>Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden.</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>	mittel	<p>siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10</p> <p>Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind</p>

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PräVTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

7.11 Erwachsene, Seniorenarbeit, Soziale Börse, Betreuung

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
1	Unterweisung					
	Die Verantwortlichen kennen die Präventionsmaßnahmen nicht	mittel	Verantwortungsbewusstes Handeln fördern und erhalten	Unterweisung / Schulung, einfache Informationsbeschaffung	niedrig	siehe AROPräv § 3
	unverständliche Vorgaben	hoch	Alle verantwortlich Handelnden identifizieren sich mit den erstellten Präventionsvorgaben	Gut verständliche Präventionsvorgaben und Handlungsanweisungen erstellen und vermitteln	niedrig	vgl.dazu AROPräv § 1 - 24; die Handlungsanweisungen müssen praxistauglich ausgearbeitet und verständlich kommuniziert werden
2	Handlungsspielraum					
	fehlende oder mangelhafte Handlungsanweisungen	hoch	Verantwortlichen müssen Verfahren zur rechtskonformen Anwendung der gültigen Präventionsmaßnahmen an die Hand gegeben werden, die sie anwenden und auf die sie sich berufen können	Laufende Überarbeitung und Verbesserung der Handlungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den handelnden Personen. Längstens nach zwei Jahren ist die Aktualität zu überprüfen	niedrig	siehe AROPräv § 3
	Überforderung der Handelnden oder Mißverständnisse	hoch	Alle Leitungspersonen identifizieren sich mit den erstellten und für sie geltenden Handlungsanweisungen	Die Handlungsanweisungen müssen einfach, klar umrissen und eindeutig sein	niedrig	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung)
	nicht aktualisierte Handlungsanweisungen	mittel	Diese Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Handlungsanweisungen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege.	Diese Gefährdungsbeurteilung und alle daraus abgeleiteten Dokumente sind längstens nach 2 Jahren auf Aktualität zu überprüfen. Der Ausgabeindex erhöht sich dabei jeweils um 1.	niedrig	bei der Aktualisierung der Handlungsanweisungen sollen die betroffenen Leitungspersonen einbezogen bzw. gehört werden, um die Dokumente bestmöglich an die Praxis vor Ort anzupassen

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Eigenmächtigkeit, Überschreiten der Befugnisse	hoch	Die Gruppenverantwortlichen kennen die ihnen übertragenen Aufgaben und halten sich daran. Keine eigenmächtigen Erweiterungen der Befugnisse	Die Handlungsanweisungen zeigen deutlich den Umfang und die Grenzen der Befugnisse für die Gruppenverantwortlichen auf.	niedrig	dito
3	Koordinierung von Aktivitäten					
	Mangelhaftes Zusammenspiel der Beteiligten	mittel	Verantwortliche kennen ihre Vorgaben und Erwartungen	Klare Kommunikation der Aktivitäten, Wege und Ziele benennen	niedrig	siehe hierzu AROPräv §21 (Ansprechpersonen); die Ansprechpartner sind den Leitungspersonen bekannt zu machen, bei Unstimmigkeiten zwischen den Leitenden können die Ansprechpersonen hinzugezogen werden
	Zeit- und Termindruck, Sorgfalt, Vorbereitung	mittel	Sorgfältige Planung der Aktivitäten, Einhalten der Grenzen und Ziele, Fehler durch Zeitdruck und mangelhafte Planung vermeiden	ausreichend Zeit einplanen	niedrig	diese Forderung ist in die Handlungsanweisungen aufzunehmen
	Gezielte Aktivitäten, Gefahr von Routine und Gewöhnung	mittel	Die Präventionsmaßnahmen müssen auch in Routinesituationen stets präsent bleiben	Einzelaktivitäten müssen präzise geplant und benannt werden. Raum für spontane Änderungen einplanen und einhalten	niedrig	dito
	ungezielte Aktivitäten, Gefahr durch Unsicherheit und Spontanreaktionen und Unberechenbarkeit	hoch	jede spontane und ungeplante Aktivität ist immer auf Zulässigkeit und Einhaltung der Schutzziele hin zu überprüfen	Liste von möglichen Abweichungen von gezielten Aktivitäten erstellen und Grenzen dieser Aktivitäten benennen	mittel	da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sind ungezielte Aktivitäten auf ein Minimum zu reduzieren
4	Kommunikation, Information					
	Orte der Zusammenkünfte sind ungeeignet, keine Rückzug- oder Fluchtmöglichkeit	hoch	Unzumutbare Nähe darf nicht erzwungen werden; alle Personen entscheiden selber über Nähe und Distanz	Rückzugmöglichkeiten schaffen; Räume offen und einsehbar gestalten; keine beengten Orte auswählen; Distanz ermöglichen	niedrig	dito

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
5	Prüfpflichten					
	Leitungsaufgaben werden unkontrolliert übertragen und ausgeführt	hoch	Delegation nur an geeignete Personen (siehe auch Punkt 6); Verantwortliche leben die Präventionsmaßnahmen und tragen zur Offenheit und Transparenz ihrer Arbeit bei	Leitungsaufgaben werden nur nach Kenntnissgabe der Präventionsregeln delegiert; eine regelmäßige (mindestens jährliche) verpflichtende Unterweisung findet statt	mittel	siehe AROPräv §16 (Aus- und Fortbildung), §17 (Präventionsschulung) und §19 (Präventionsbeauftragte)
	Gefahr der Entwicklung eigener Regeln durch die Gruppenverantwortlichen	hoch	Die Regeln innerhalb der Gruppen/Aktivitäten sind nicht beliebig; sie gelten für alle Beteiligten und sind jederzeit überprüfbar	Regeln für die Gruppenarbeit sind verbindlich und können nicht eigenmächtig verändert werden; Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft; Einbindung der Erziehungsberechtigten	niedrig	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung)
6	Geeignete Personen					
	Gefahr durch nicht dazu befähigte Gruppenleiter	hoch	Übertragung der Verantwortung nur an hierfür geeignete Personen	Auswahl der Gruppenverantwortlichen nach fachlicher und persönlicher Eignung. Aufgrund AROPräv §7 kann ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Einschlägig vorbestrafter Personen darf die Verantwortung über schutzbedürftige Personen nicht übertragen werden. Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind	mittel	siehe AROPräv § 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Da bei aller Sorgfalt ein Restrisiko bestehen bleibt, ist im Zweifelsfalle die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu verweigern, bis die Bedenken restlos ausgeräumt sind

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
	Belastung durch Überforderung, Resignation, hohen Erwartungsdruck und fehlende Wertschätzung	hoch	Vermeidung von Kurzschlusshandlungen und Gleichgültigkeit	Hilfestellung und Ermutigung für Gruppenleiter, Angebot der Supervision; Vertreterregelung erstellen. Verantwortliche dürfen auch Nein zu Mehrarbeit sagen	niedrig	hierzu ist im Rahmen der Einführung des Schutzkonzeptes ein Supervisionskonzept zu erstellen und den Leitungspersonen bekannt zu machen
	Gefahr durch Routine und Betriebsblindheit	mittel	Präventionsmechanismen- und dokumente aktuell halten	Erstellung eines Schulungskatasters und jährlichen Schulungsplans	niedrig	siehe auch AROPräv § 16 und 17, Aus- und Fortbildung
	Gefahr durch temporäre Einschränkungen, Krankheit, Sucht	hoch	Erhalt der vollen Verantwortlichkeit von Gruppenleitern, Leitungsqualität steigern	Die verantwortliche Leitung von Gruppen schutzbedürftiger Personen kann nicht ausgeübt werden, wenn die verantwortliche Person temporär oder dauerhaft infolge Krankheit, mangelndem Urteilsvermögen und/oder Suchterkrankungen in der Wahrnehmung der Verantwortung behindert ist.	mittel	Nach Feststellung des temporären oder dauerhaften Verlustes der persönlichen oder fachlichen Eignung ist die Leitungsfunktion unverzüglich zu entziehen. Über den Entzug entscheidet nach Rücksprache mit dem PrävTeam. Ggf. mit dem Stiftungsrat der leitende Pfarrer
7	Sozialbedingungen					
	Belastung durch Pauschalisierung und Vorverurteilung	mittel	Gruppenleiter leben und fördern die Präventionsmaßnahmen	Gruppenleiter in die Präventionsmaßnahmen aktiv einbeziehen; Die Kirchengemeinde lehnt jede Art von Vorverurteilung und Diffamierung ab und kommuniziert offen und vertrauensvoll mit den Beteiligten	niedrig	siehe Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der AVO, Freiburg im Breisgau, den 19. November 2021, Artikel II, Abschnitt 1, §§2-6

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Risiko	Schutzziele	Maßnahmen	Risiko nach Realisierung	Bemerkungen
8	Übergriff, Gewalt, Mißhandlung					
	Machtverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen	hoch	Begegnung aller Beteiligten auf Augenhöhe; angstfreie Umgebung muss gewährleistet sein; Anzeichen von Verletzungen der Regeln müssen ernst genommen werden	Leitungsverantwortliche müssen geeignet sein (siehe Punkt 6); Meldemöglichkeiten schaffen; Bei Verstößen und Übergriffen ist die Leitungsbefugnis temporär oder dauerhaft zu entziehen. Alle Verantwortlichen kennen die Präventionsregeln und identifizieren sich damit	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Körperliche Gewalt	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat	Nulltoleranz gegenüber Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen, ggf. unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren
	Sexueller Missbrauch	hoch	Alle kirchlichen Aktivitäten finden in einer angstfreien und vertrauensvollen Umgebung statt, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen hat höchsten Stellenwert und steht nicht zur Debatte	Nulltoleranz gegenüber jeder Art von sexuellem Übergriff und Gewalt, jede Überschreitung führt zum sofortigen Entzug der Leitungsbefugnis; bei Verdacht sind seitens der Kirchengemeinde Untersuchungen unter Einschaltung der Polizei zwingend einzuleiten. Auswahl von geeigneten Personen, ggf. unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder und Jugendlichen. Siehe auch Punkt 6	mittel	siehe hierzu besonders AROPräv § 13 (Verhaltenskodex), §14 (Grenzachtung) und §15 (verpflichtende Selbstauskunft) Da auch bei Beachtung aller Schutzziele und der daraus resultierenden Maßnahmen ein Restrisiko besteht bleibt, sind die Präventionsmaßnahmen immer wieder zu unterweisen, und stichprobenartig zu überprüfen, um das Risiko weiter zu minimieren

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

8 SCHULUNGS- UND UNTERWEISUNGSKONZEPT

8.1 Klärung mit örtlichen Verbandsgruppen

In dieser Tabelle sind Absprachen mit den örtlichen Jugendverbandsgruppen dokumentiert, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention angehen.

Verbandsgruppe (z.B. KJG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD) und sonstige Einrichtungen	Schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchen- gemeinde an (Datum)	Erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept (Datum)	Schließt sich einem anderen Schutzkonzept an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	Bemerkungen, Vereinbarung konkreter Maßnahmen
KJG Görwihl	21.11.2023	---	---	KJG schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an, laut Rückmeldung des KJG-Diözesanverbandes, Frau Isabel Schuh vom 21.11.2023 KJG wird über unser Schutzkonzept informiert und zu den sie betreffenden Schulungen/Unterweisungen eingeladen.
KLJB Oberwihl	22.11.2023	---	---	KLJB Oberwihl schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an, laut Rückmeldung der KLJB Oberwihl, Frau Leonie Bürgin vom 22.11.2023 KLJB wird über unser Schutzkonzept informiert und zu den sie betreffenden Schulungen/Unterweisungen eingeladen.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

KLJB Rüßwihl	22.11.2023	---	---	<p>KLJB Rüßwihl schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an, laut Rückmeldung Frau Sonja Specker, KLJB Außenstelle Klösterle, 88605 Meßkirch, vom 22.11.2023</p> <p>KLJB wird über unser Schutzkonzept informiert und zu den sie betreffenden Schulungen/Unterweisungen eingeladen.</p>
KLJB Rickenbach	22.11.2023	---	---	<p>KLJB Rickenbach schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an, laut Rückmeldung Frau Sonja Specker, KLJB Außenstelle Klösterle, 88605 Meßkirch, vom 22.11.2023</p> <p>KLJB wird über unser Schutzkonzept informiert und zu den sie betreffenden Schulungen/Unterweisungen eingeladen.</p>
Kolpingwerk Rotzingen	21.11.2023	---	---	<p>Kolpingwerk Rotzingen schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an, laut Rückmeldung des Kolping Diözesanbüro, Frau Antonia Bäumlner vom 21.11.2023</p> <p>Kolpingwerk Rotzingen wird über unser Schutzkonzept informiert und zu den sie betreffenden Schulungen/Unterweisungen eingeladen.</p>

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Kindergärten: St.Martin Görwihl Don Bosco Niedergebischbach St.Josef Strittmatt St.Marien Tiefenstein	---	---	eigenes Schutzkonzept für Kindertagesstätten	lt. Auskunft Frau Dreher-Graf (KiGa Geschäftsführung) erfolgen die Schulungen intern bzw. über Caritas Bad Säckingen
--	-----	-----	---	--

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

8.2 Tabelle Schulungen und Unterweisungen

Erforderliche Maßnahmen	intern/extern durch:	Intervall:	Zielgruppe(n) aus Kapitel 6.1	Verwendete Dokumente, Sonstiges, Bemerkungen:
A Unterweisung mit Unterschrift zum grenzachtenden Umgang	intern, Multiplikator	einmalig für Teilnehmer; jährlich wiederkehrende Termine	1, 2, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 22, 24	Sensibilisierung anhand von Praxisbeispielen Schulungsheft „INFORMATIONEN ZUR UNTERSCHRIFT DER ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG“ Herausgeber: Erzdiözese Freiburg Erzbischöfliches Ordinariat Diözesane Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt Schoferstraße 2 79098 Freiburg praevention@ordinariat-freiburg.de
C Präventionsschulung	intern, Multiplikator	einmalig für Teilnehmer; jährlich wiederkehrende Termine	7, 8, 10, 11, 14, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 27	Sensibilisierung anhand von Praxisbeispielen Module zur Basisschulung A,B Download über www.ebfr.de/praevention
D sonstige, externe Maßnahmen	extern	wiederkehrend	4, 6 Kindergärten	Unterweisungen erfolgen über die Leitung des jeweiligen Kindergarten; Basisschulung extern über Caritas

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

9 DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ

9.1 Vorlage und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse

Die erweiterten Führungszeugnisse sind ab Ausstellungsdatum fünf Jahre gültig. Es erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine Aufforderung zur Wiedervorlage.

9.2 Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Die Vorlage und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird in einem tabellarischen Formular (siehe 9.4) dokumentiert.

Erfolgte Schulungen und Unterweisungen (Unterweisungsprotokolle) einschließlich der unterschriebenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang werden ebenfalls in einer Tabelle dokumentiert.

9.3 Einsichtnahme, Datenschutz

Die erweiterten Führungszeugnisse werden eingesehen durch:

Johannes Herrmann, Verwaltungsbeauftragter
Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Schopfheim,
Adolf-Müller-Str. 5a, 79650 Schopfheim
Telefon: 07622/6760-48
E-Mail: johannes.herrmann@vst-schopfheim.de

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Nach der Einsichtnahme und dem Eintrag in die Tabelle wird das erweiterte Führungszeugnis an die Person zurückgesandt, auf die es sich bezieht. Die Einsichtnahme durch Dritte ist unzulässig. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird in einem verschlossenen Umschlag in der Sammelakte dokumentiert, die Daten werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

9.4 Sammelakte

Die Sammelakte wird auf dem zentralen Server der röm.kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St.Wendelinus hinterlegt und wird automatisiert regelmäßig wiederkehrend gegen Datenverlust gesichert (RAID-Verfahren). Die Sammelakte wird gemäß den Vorgaben der AROPräv, §11 Abs.6 geführt. Das beinhaltet auch, dass die erweiterten Führungszeugnisse nach Einsichtnahme durch den Beauftragten (Siehe Anhang C) in einem verschlossenen Umschlag mit dafür vorgesehenen Angaben außen an die Kirchengemeinde übergeben und von dieser an einem geeigneten Ort dauerhaft aufbewahrt werden.

9.4.1 Dokumentation der Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse

Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird in der nachfolgenden Form dokumentiert. Weitere Angaben zum Inhalt der Führungszeugnisse werden grundsätzlich nicht dokumentiert.

Erweitertes Führungszeugnis (keine Einträge vorhanden) Stand 09.11.2023

Alphabetische Reihenfolge

Gültigkeit ab Ausstellungsdatum = 5 Jahre

(Originale werden nach Prüfung von Johannes Herrmann wieder an die Person retour gesandt)

Name	Vorname	Straße, Hausnr.	PLZ, Ort	Ausstellungsdatum	Vereinigung	Eingang
Mustermann	Max	Mustergasse 12	79999 Musterstadt	Oktober 2022	KJG Musterdorf	19.05.23
Musterfrau	Eva	Musterweg 9	79999 Musterstadt	Dezember 2022	Erstkommunion	15.11.23

Ist für eine Tätigkeit kein erweitertes Führungszeugnis vorgesehen (siehe Tabelle „Personen- und Aufgabenbezogene Handlungsanweisungen“ im Kapitel 6 wird stattdessen die Anlage 1 zur AROPräv ausgefüllt und in der Sammelakte dokumentiert bzw. hinterlegt.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

9.4.2 Dokumentation der durchgeführten Schulungen und Unterweisungen

Schulungs- und Unterweisungsprotokolle (siehe Anhang) werden durch das Pfarrbüro eingescannt und ebenfalls in der Sammelakte hinterlegt. Eine gesonderte Aufbewahrung in Papierform erfolgt nicht.

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

B. Schulungs- und Unterweisungsprotokoll

Thema der Schulung/Unterweisung:
Schulung/Unterweisung durch:

Name	Vorname	Straße, Hausnr.	PLZ, Ort	Schulung/Unterweisung am:	Unterschrift des Teilnehmenden

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

C. Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte/Sehr geehrter <>

vielen Dank für Ihr ehrenamtliches Engagement innerhalb der Katholischen Kirche! Seit Jahren investiert die Erzdiözese Freiburg in schützende Strukturen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Entsprechend sind Präventionsmaßnahmen (z.B. Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex, Teilnahme an einer Präventionsschulung, Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse) in der Präventionsordnung verankert. Deren Ziel ist es, sichere kirchliche Räume zu schaffen, in denen sich alle anvertrauten Personen wohl fühlen und in denen sexualisierte Gewalt keinen Platz hat.

Darüber hinaus fordert auch der Gesetzgeber uns auf, Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Die Bestimmungen in §72a SGB VIII verlangen von uns, dass wir von allen Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung bzw. Ausbildung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen betraut sind oder vergleichbaren Kontakt zu diesen haben, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

Da Sie zu dieser Personengruppe gehören, bitten wir Sie mit diesem Schreiben, uns ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Legen Sie die angehängte Bescheinigung (Anhang D) beim Einwohnermeldeamt vor. Sie dient als Antrag für das erweiterte Führungszeugnis, das damit kostenfrei ausgestellt und an Ihre Adresse gesandt wird.
2. Senden Sie bitte das Original des erweiterten Führungszeugnis in einem frankierten Umschlag an folgende Adresse:

Verrechnungsstelle Schopfheim
z.Hd. Herrn Johannes Herrmann - vertraulich -
Adolf-Müller-Str. 5a,
79650 Schopfheim

3. Nach Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses und Feststellung, dass gemäß § 72 a SGB VIII kein Tätigkeitsausschluss vorliegt, schicken wir Ihnen Ihr erweitertes Führungszeugnis wieder zurück. An die Kirchengemeinde, für die Sie tätig sind, senden wir dann ausschließlich folgende Daten:

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Ihren Namen, Anschrift, Geburtsdatum
- Das Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses
- Das Datum der Einsichtnahme durch die Verrechnungsstelle
- Die Feststellung, ob die Tätigkeit aufgenommen werden kann oder nicht.

Diese Daten werden in Ihrer Kirchengemeinde entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung für einen wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mit freundlichen Grüßen



Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

D. Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für die Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St.Wendelinus; Kirchstraße 6; 79733 Görwihl

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.
Görwihl, den

Ort, Datum

Bernhard Stahlberger, Pfarrer

Vorname Name, Unterschrift des Trägers

Siegel

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

E. Bestellung zur Ansprechperson

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

wird für die Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hotzenwald St.Wendelinus; Kirchstraße 6; 79733 Görwihl

zur Ansprechperson „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ gemäß AROPräv § 21 Absatz 4 und 5 bestellt. Die Bestellung gilt zeitlich unbegrenzt bis zum Widerruf.

79733 Görwihl, den
(Datum) _____

Bernhard Stahlberger, Pfarrer

Unterschrift

Dagmar Keck, Vors. des Pfarrgemeinderates

Unterschrift

Handlungsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention gegen psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

F Erklärung Grenzachtenden Umgang Jugendarbeit

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX
FÜR BESCHÄFTIGTE IM KIRCHLICHEN DIENST UND EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN
VERSION FÜR ENGAGIERTE IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT DES ERZBISTUMS FREIBURG

Die Broschüre „ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR BESCHÄFTIGTE IM KIRCHLICHEN DIENST UND EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN VERSION FÜR ENGAGIERTE IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT DES ERZBISTUMS FREIBURG“ ist als pdf-Dokument abrufbar auf www.wendelinus-hw.de/Schutzkonzept.